

Ortsrecht Markt Oberstaufen



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 15.05.2020

Der Markt Oberstaufen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, (zugleich Personal-, Sozial-, Jugend- und Sportausschuss), bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss (zugleich Werks-, und Landwirtschaftsausschuss), bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Marktgemeinderats,

- d) den Tourismusausschuss für den Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen – TEO,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und d) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, ansonsten sein Vertreter. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Mitglied des Marktgemeinderates den Vorsitz.
 - (3) Die Ausschüsse können zu den Behandlungspunkten Vertreter aus den betreuten Bereichen und Sachverständige beratend zuziehen.
 - (4) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
 - (5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, erhöht sich das Sitzungsgeld für diese Sitzung auf 80,00 €. Ab dem 01.05.2021 erhalten ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses. Dauert ab dem 01.05.2021 eine Sitzung länger als 4 Stunden, erhöht sich das Sitzungsgeld für diese Sitzung auf 100,00 €.
- (3) Sitzungen verschiedener Gremien, die an einem Tag hintereinander stattfinden, werden als eine Sitzung gewertet.
- (4) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder angestellte Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit

§ 5

Weitere Bürgermeister

Die zweiten und dritten Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 21.12.2017 außer Kraft.

Oberstauen, den 15.05.2020
MARKT OBERSTAUEN

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister